

**Satzung des
Gewässer- und Landschaftsverbandes
„Mittellauf Eider“**

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) in der jeweils geltenden Fassung und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Gewässer- und Landschaftsverbandes „Mittellauf Eider“ vom 19.09.2024 und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, dem Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg, folgende Satzung erlassen:

Präambel

- (1) Der Verband ist kein Oberverband im Sinne des § 72 Wasserverbandsgesetz.
- (2) Die Eigenständigkeit der Mitgliedsverbände wird durch die Mitgliedschaft im Gewässer- und Landschaftsverband „Mittellauf Eider“ nicht berührt.
- (3) Aus Gründen der sprachlichen Verständlichkeit wird die nachstehende Satzung in der männlichen Form abgefasst. Durch die hier gewählten Formulierungen sind jedoch weibliche, männliche und diverse Betroffene in gleicher Weise gemeint.
- (4) Der Verband dient der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie

**Erster Abschnitt
Name – Sitz – Mitglieder – Aufgabe – Unternehmen**

**§ 1
(zu §§ 3, 6 WVG)
Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen Gewässer- und Landschaftsverbandes „Mittellauf Eider“ und hat seinen Sitz in Pahlen im Kreis Dithmarschen.
- (2) Der Verband ist als Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) gemäß § 1 WVG eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet hat eine Größe von ca. 93.600 ha. Der Verband umfasst das Gebiet seiner Mitglieder (Unterverbände) nach § 2 dieser Satzung. Die Verbandsgebiete seiner Mitglieder sind in deren jeweiligen Satzungen bestimmt.

§ 2
(zu §§ 4, 6 und 22 WVG)
Mitglieder

(1) Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes „Mittellauf Eider“ sind folgende Verbände:

1. Sielverband Schülp-Hörsten-Breiholz
2. Sielverband Gieselau
3. Sielverband Dellstedt-Süderau
4. Sielverband Tielenhemme
5. Sielverband Tielenau
6. Sielverband Wallenerautal
7. Sielverband Delver Koog
8. Sielverband Hennstedt
9. Sielverband Broklandsautal
10. Sielverband Rendsburg rechtes Ufer
11. Sielverband Prinzenmoor
12. Sielverband Broksbarger Koog
13. Sielverband Hohner See
14. Sielverband Tielen-Bargen
15. Sielverband Mittlere Sorge
16. Sielverband Sorgekoog
17. Sielverband Westerkoog
18. Sielverband Südfeld-Oldenkoog
19. Wasser- und Bodenverband Garlbek
20. Wasser- und Bodenverband Dorbek
21. Wasser- und Bodenverband Bennebek
22. Wasser- und Bodenverband Obere Sorge
23. Wasser- und Bodenverband Duvenstedt
24. Eider-Treene-Verband

(2) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Eider-Treene-Verband, Hauptstr. 1 in 25794 Pahlen fortgeschrieben und in der Geschäftsstelle aufbewahrt.

§ 3
(zu § 2 Ziff. 13/14 WVG, § 2 LWVG)
Aufgabe

Aufgabe des Verbandes ist die Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen Land- und Wasserwirtschaft sowie die Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz durch die Unterstützung seiner Mitgliedsverbände.

Dies geschieht durch:

1. fachliche Unterstützung der Mitglieder,
2. Erarbeitung und Abgabe von Stellungnahmen für die Mitglieder,
3. Koordinierung der auf dem Gebiet der Richtlinie zu treffenden Maßnahmen sowie

4. Erbringen der Interessen und Beschlüsse der Verbandsversammlung in die im Bearbeitungsgebiet eingerichtete Arbeitsgruppe.

§ 4

Verhältnis des Verbandes zu seinen Mitgliedern

Die vom Verband im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach § 3 abgegebenen Erklärungen sind für seine Mitglieder verbindlich. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Maßnahmen liegt bei den Mitgliedern.

§ 5

(zu §§ 5, 6 WVG)

Unternehmen, Plan

Zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 hat der Verband nach Beschlussfassung seiner Gremien die erforderlichen Maßnahmen vorzunehmen. Der Verband hält einen Verbandsplan vor.

§ 6

(zu §§ 6, 33 WVG)

Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

- (1) Der Verband ist befugt, das Verbandsunternehmen auf den nach den Plänen und den Mitgliedsverzeichnissen zu seinen Mitgliedsverbänden gehörenden Grundstücken durchzuführen.
- (2) Zur Durchführung seines Unternehmens kann der Verband Personal und zweckentsprechende Maschinen seiner Wahl einsetzen.

§ 7

(zu §§ 44, 45 WVG)

Verbandsschau

Eine Verbandsschau findet nicht statt.

Zweiter Abschnitt Verfassung

§ 8 (zu §§ 6, 46 WVG) Organe des Verbandes

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstand.
- (2) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vertreter der Mitgliedsverbände. Die Verbandsversammlung setzt sich nach dem Stimmenverhältnis gemäß § 12 (2) zusammen.

§ 9 (zu §§ 25, 47 WVG) Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat die ihr durch das Wasserverbandsgesetz, das Landeswasserverbandsgesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben, sowie über allgemeine Grundsätze der Verbandsarbeit (Geschäftspolitik),
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung (Verbandserweiterung, Flächenumgliederung) und Auflösung des Verbandes,
4. Wahl von Rechnungsprüfern zur Vorprüfung der Jahresrechnung,
5. Festsetzung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, des Stellenplanes, ihrer Nachträge, sowie der Jahresrechnung,
6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplans,
7. Entlastung des Vorstandes,
8. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Vorstandes,
9. Beschlussfassung über die im Bearbeitungsgebiet durch die Wasserrahmenrichtlinie erforderlichen Maßnahmen,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Vorstandes und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

12. Abgabe von Stellungnahmen zu Anträgen gemäß § 25 WVG (Erweiterung/Aufhebung der Mitgliedschaft),
13. Beschlussfassung über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 1.500,00 € gem. § 28 WVG

§ 10
(zu §§ 46 WVG)
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist die Versammlung aller Vorsteher der Mitgliedsverbände nach § 2 Abs. 1, soweit sie nicht Mitglieder des Vorstandes sind. In diesem Fall sind ihre Stellvertreter Mitglieder der Verbandsversammlung. Im Verhinderungsfall werden die Mitglieder durch den jeweiligen stellvertretenden Verbandsvorsteher vertreten. Ist auch der Stellvertreter verhindert, wird der Mitgliedsverband durch ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§ 11
(zu § 48 WVG)
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Mitglieder der Verbandsversammlung schriftlich postalisch oder per Mail mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorsteher unterrichtet ferner die Vorstandsmitglieder und lädt die Aufsichtsbehörde ein. Im Bedarfsfalle können Fachleute hinzugezogen werden.
- (2) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten. Der Verbandsvorsteher hat zu weiteren Sitzungen zu laden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (3) Der Verbandsvorsteher, sein Stellvertreter oder im Vertretungsfall ein weiteres Vorstandsmitglied leiten die Sitzungen der Verbandsversammlungen. Der Verbandsvorsteher, die Vorstandsmitglieder, sowie der Geschäftsführer und der Rentmeister des Eider-Treene-Verbandes nehmen an den Sitzungen beratend teil.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.

§ 12
(zu § 48 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über eine Änderung der Verbandsaufgaben

bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (2) Die Anzahl der Stimmen der Mitglieder richtet sich nach der Größe der von ihnen vertretenen Verbände. Es entfallen auf Mitgliedsverbände mit einer Verbandsfläche:
 - bis zu 5.000 ha 1 Stimme und
 - über 5.000 ha 2 Stimmen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Stimmen vertreten und alle Mitglieder rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmen, die die Erschienenen vertreten, beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen.
- (4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und einem Mitglied der Verbandsversammlung zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 13

(zu §§ 6, 52 WVG)

Zusammensetzung des Vorstandes und Entschädigung

- (1) Dem Vorstand gehören fünf Vorstandsmitglieder an. Der Vorstandsvorsitzende ist Vorstandsvorsteher. Ein Vorstandsmitglied ist stellvertretender Vorstandsvorsteher.
- (2) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Seine Mitglieder erhalten gemäß dieser Satzung eine jährliche Aufwandsentschädigung.
- (3) Eine Stellvertretung findet nicht statt.

§ 14

(zu §§ 52, 53 WVG)

Wahl des Vorstandes

- (1) Die Verbandsversammlung wählt den Vorstandsvorsteher und die Vorstandsmitglieder. Sodann wird aus den gewählten Vorstandsmitgliedern der Vertreter des Vorstandsvorstehers gewählt.
- (2) Die Verbandsversammlung kann Vorstandsmitglieder aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorge-

tragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

- (3) Gewählt werden kann jeder Bürger mit passivem Wahlrecht gem. Art. 38 Grundgesetz.
- (4) Die Zusammensetzung soll nach Möglichkeit die angemessene Beteiligung aller Teile des Verbandsgebietes berücksichtigen.
- (5) Gewählt wird unter Leitung des ältesten Mitglieds der Verbandsversammlung, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen, sonst mit Stimmzetteln. Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmzahl eine Stichwahl statt. Hier entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (6) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 15
(zu § 53 WVG)
Amtszeit des Vorstandes

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet erstmals am 31.12.2028 und später alle fünf Jahre.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 14 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 16
(zu §§ 24, 25, 28, 44, 45, 54 WVG)
Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Vorstandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen ist. Er hat insbesondere die Aufgaben:

1. Entscheidung über Anträge gem. § 23 WVG (Aufnahme als Verbandsmitglied) und § 24 WVG (Aufhebung der Mitgliedschaft),
2. Abgabe einer Stellungnahme gem. § 25 WVG,
3. Aufstellung einer Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, ihrer Nachträge und der Jahresrechnung,
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes,

5. Entscheidung im Rechtsmittelverfahren, Widersprüche gegen Beitragsbescheide, herbeizuführen,
6. Beschlussfassung über Verträge mit einem Wert von mehr als 5.000,00 €, außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband,
7. Ermittlung und Festsetzung des Beitragsmaßstabes im Einzelfall

§ 17
(zu § 56 WVG)
Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich postalisch oder per Mail mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung ein. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit. Die Aufsichtsbehörde ist einzuladen. Der Geschäftsführer und der Rentmeister nehmen beratend an den Sitzungen teil.
- (2) In jedem Jahr ist mindestens eine Sitzung abzuhalten.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.

§ 18
(zu § 56 WVG, §§ 102, 103 LVwG)
Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstands rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse (Umlaufverfahren) sind gültig, wenn alle Stimmberechtigten dem Verfahren zustimmen. Im Übrigen gilt Abs. 1.
- (5) Die Beschlüsse sind in die Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verbandsvorsteher und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 19
(zu § 55 WVG)
Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform; sie sind von dem Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 handschriftlich zu unterzeichnen.
- (3) Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Absatzes 2. Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 20
(zu §§ 48 Abs. 4, 54, 56 WVG)
Aufgaben des Verbandsvorstehers und des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und in der Verbandsversammlung. Er bereitet die Beschlüsse des Vorstandes und der Verbandsversammlung vor und führt diese aus.
- (2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§ 21
(zu § 52 WVG)
**Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld
und Reisekosten der Verbandsgremien**

- (1) Der Verbandsvorsteher ist ehrenamtlich tätig und erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Höhe der Kosten für Geschäftsführung und Kassenverwaltung legt der Eider-Treene-Verband per Beitragsbescheid fest.

§ 22
(zu § 27 WVG)
Verschwiegenheitspflicht

Vorstand, Mitglieder der Verbandsversammlung, Geschäftsführer, sowie Personen im Sinne des § 26 Abs. 2 WVG und andere Beauftragte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 23
(zu DSGVO und LDSG)
Datenverarbeitung

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten:

- (1) Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung ist die Erhebung grundstücks- und personenbezogener Daten gem. Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig. Personenbezogene Daten wie Vor- und Familienname sowie Adressdaten einschließlich Telefon und E-Mail, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Festsetzung der Beiträge nach dieser Satzung erforderlich sind, dürfen bei weiteren Behörden erhoben werden. Die Daten dürfen von der verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Erfüllung von Verbandsaufgaben nach dieser Satzung verarbeitet werden.
- (2) Der Verband ist außerdem gem. § 4 Abs. 1 Nr. 4 LDSG berechtigt, bei den Mitgliedern der Verbandsgremien folgende Daten für Gratulationen und die Zahlung von Entschädigungen zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung und Tätigkeitsdauer.
- (3) Die Beitragspflichtigen sind gem. Art. 14 Abs. 3 lit. b DSGVO unverzüglich, spätestens jedoch mit der nächsten Abrechnung, über die im vorstehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung personenbezogener Daten, die entsprechende Rechtsgrundlage und den Zweck der Erhebung, sowie bei anschließender Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gem. Art. 4 Nr. 8 DSGVO ist die Weitergabe von Daten an den Auftragnehmer nicht als Übermittlung an Dritte gem. Art. 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Verband bleibt die verantwortliche Stelle gem. Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Dritter Abschnitt
Haushalt, Beiträge

§ 24
(zu §§ 65 WVG, 6, 9 und 22 LWVG)
Haushalt

- (1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes richtet sich nach dem zweiten Abschnitt des LWVG. Das Haushaltsjahr beginnt am 01. Januar jedes Jahres.
- (2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sind vom Vorstand so rechtzeitig aufzustellen, dass die Verbandsversammlung bis zum 31. Dezember eines Jahres die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan beschließen, der Beschluss gemäß §§ 9 und 22 LWVG öffentlich bekannt gemacht und die Haushaltssatzung in Kraft treten kann.

- (3) Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen des Verbandes, die nicht Mitgliedsbeiträge sind, sind wie diese zur Bestreitung der Ausgaben zu verwenden.

§ 25
(zu § 28 WVG)
Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben, seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).
- (3) Die Beiträge verteilen sich anteilig nach dem Flächenmaßstab auf die Mitgliedsverbände. 1 ha entspricht einer Beitragseinheit.
- (4) Verbandsbeiträge sind öffentliche Lasten.

§ 26
(zu § 30 WVG, § 21 LVwG)
Beitragsverhältnis

Die Verbandsversammlung setzt jährlich mit dem Haushalt die Höhe der Beiträge je Beitragseinheit fest.

§ 27
(zu § 31, 32 WVG, 21 LWVG, 108 LVwG)
Hebung der Beiträge

- (1) Der Verband hebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des Mitgliederzeichnisses, des für ihn geltenden Beitragsmaßstabes und des Beitragssatzes durch Bescheid.
- (2) Die Beiträge werden vom Eider-Treene-Verband als geschäfts- und kassenführendem Verband gehoben.
- (3) Jeder einzelne Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Mittels elektronischer Datenverarbeitung erstellte Bescheide sind auch ohne Unterschrift gültig.
- (5) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach Maßgabe des ermittelten Beitragsverhältnisse.

Vierter Abschnitt Dienstkräfte

§ 28 (zu § 57, 61 WVG) Geschäft- und Kassenführung

- (1) Der Verband überträgt die Geschäfts- und Kassenführung dem Eider-Treene-Verband. Er bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Dienstkräfte des Eider-Treene-Verbandes nach dessen Maßgabe. Der Geschäftsführer und der Rentmeister des Eider-Treene-Verbandes sind zugleich Geschäftsführer und Rentmeister des Gewässer- und Landschaftsverbandes Mittellauf Eider.
- (2) Der Oberdeichgraf des Eider-Treene-Verbandes oder sein Beauftragter kann an den Sitzungen des Vorstandes und der Verbandsversammlung teilnehmen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29 (zu §§ 67 WVG, § 22 Abs. 4 LWVG, § 6 BekanntVO) Bekanntmachungen

- (1) Die gesetzlich vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Kreises Schleswig-Flensburg (www.schleswig-flensburg.de)
- (2) Die übrigen öffentlichen oder ausschließlich für die Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes "Mittellauf Eider" bestimmten Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Eider-Treene-Verbands (www.eider-treene-verband.de). Die ausschließlich für die Mitglieder des Gewässer- und Landschaftsverbandes "Mittellauf Eider" bestimmten Bekanntmachungen können auch in Form eines geschlossenen einfachen Briefes versandt werden.
- (3) Jede Person kann sich Satzungen des Gewässer- und Landschaftsverbandes "Mittellauf Eider" kostenpflichtig zusenden lassen. Zudem liegen Textfassungen der Satzungen im Sinne des Satzes 1 am Sitz des Gewässer- und Landschaftsverbandes "Mittellauf Eider" zur Einsicht und Mitnahme bereit.
- (4) Für die Bekanntmachungen an die Mitglieder der Unterverbände gelten die entsprechenden Satzungsbestimmungen der Unterverbände.

§ 30
(zu § 58 WVG
Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Verbandsversammlung mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen, bei einer Änderung der Verbandsaufgaben mit zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.
- (2) Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie kann eine Änderung der Satzung aus Gründen des öffentlichen Interesses fordern.
- (3) Satzungsänderungen werden von der Aufsichtsbehörde nach deren Vorschriften bekanntgemacht.

§ 31
(zu § 72 WVG)
Aufsicht

- (1) Der Verband unterliegt der Rechtsaufsicht durch den Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten.

§ 32
(zu § 75 WVG, WVG-AufsVO)
Von der Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängige Geschäfte

Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen von mehr als 30.000,00 €,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 33
(zu § 58 Abs. 2 WVG)
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.09.2002 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung am 09.12.2025 gez. Seebrandt _____ Seebrandt (Verbandsvorsteher)	Genehmigt: 04.02.2026 Schleswig, den Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde im Auftrag: gez. Karstens _____ Karstens
Ausgefertigt: Pahlen, den 06.02.2026 gez. Seebrandt _____ Seebrandt (Verbandsvorsteher)	Bekannt gemacht: Schleswig, den 09.02.2026 Der Landrat des Kreises Schleswig-Flensburg als Aufsichtsbehörde im Auftrag: gez. Karstens _____ Karstens